



Höchstbelegung von Reitanlagen und Erteilung von Reitunterricht bzw. Gruppentraining

Entsprechend der neunten SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt

Vorrang hat immer die aktuell gültige Fassung der SARS CoV Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Leitfaden gilt ausschließlich für Landkreise mit einer Inzidenz von unter 100. Bei einer höheren Inzidenz gilt die „Notbremse“ des Infektionsschutzgesetzes des Bundes. Der momentane Sachstand inklusive Einschätzungen zur „Notbremse“ wird fortlaufend aktualisiert und ist unter: <https://www.pferdesportverband-san.de/coronavirus.htm> zu finden.

Dieser Leitfaden dient als Grundlage zur Erstellung eines eigenen Hygienekonzeptes im Sinne der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Das zu erstellende Hygienekonzept muss gem. der aktuell gültigen SARS-CoV-2-EindV vom zuständigen Anlagenbetreiber zur Nutzungsvoraussetzung erklärt und kommuniziert werden. Auch gemäß der „Notbremse“ müssen „angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden“.

Allgemeines:

- Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sind einzuhalten.
- Diese Vorgaben müssen kommuniziert und es sollte ein verantwortlicher Ansprechpartner für den Infektionsschutz bestimmt werden. Diese Person soll Ansprechpartner für Behörden und Pferdesportschüler sein. Die Trainer/Ausbilder unterstützen die Einhaltung der Regeln aktiv.
- Sanitäreinrichtungen: ausreichend Möglichkeiten Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung. In jedem Fall muss die Nutzung von Toiletten, insb. die Gelegenheit zum Händewaschen, sichergestellt werden.
- Die Anwesenheitszeiten der Pferdesportler sowie der Mitarbeiter und Helfer sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und zu dokumentieren. Die Höchstbelegung der Anlage sowie der Reithallen und -plätze richtet sich nach der Größe der jeweiligen Flächen.
- Bezüglich des Bewegens der Pferde aus Tierschutzgründen in der Reithalle und auf dem Reitplatz ergibt sich die Höchstbelegung aus der Vorgabe: **ein Reiter-Pferde-Paar je 200 m²**, wobei die Beaufsichtigung der Sporttreibenden durch eine Person (am Boden) ist aus Sicherheitsgründen gestattet ist.
- Die Höchstbelegung der restlichen Reitanlage bemisst sich danach, dass der Mindestabstand von 1,5 m jeder Zeit eingehalten werden kann.
- **ACHTUNG:** Die 200-qm-Regelung gilt ausschließlich für das Bewegen der Pferde aus Tierschutzgründen. Für das (Gruppen-)Training und die aktive Unterrichtserteilung gelten andere Vorgaben.
- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen (Umkleiden, Duschräume etc.) ist nicht gestattet. Diese müssen vom Betreiber der Anlage geschlossen werden.

- Es haben ausschließlich Personen Zutritt zur Reitanlage, die die zur Durchführung des jeweils zugelassenen Sportbetriebes oder der Versorgung und Bewegung der Pferde aus Tierschutzgründen zwingend notwendig sind. Bspw. ist die Begleitung Minderjähriger durch ihre Eltern gestattet. Zuschauer oder sonstige nicht zwingend notwendige Begleiter sind nicht zugelassen beim Training außerhalb des Berufssports und des Kaderbetriebes nicht zugelassen.
- Eine sinnvolle Wegeführung auf der Pferdesportanlage zur Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen ist zu gewährleisten. Die Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere bei Warteschlangen am Einlass zur Reitanlage und vor den Toiletten, Sattelkammern und Ställen ist sicherzustellen.
- Die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) gelten in allen Bereichen der Anlage (Stallungen, Sattelkammer, Reithalle, etc.).
- Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittel-lieferanten) unterliegen der Koordination des Betriebsleiters bzw. verantwortlichen Vereinsvertreters.
- Aktive Unterrichtserteilung in der **Reithalle** ist in Form von Einzelunterricht inzidenzunabhängig möglich. Es sind keine Testungen nötig.
- Gruppentraining in der Reithalle kann bei einer **Inzidenz zwischen 100 und 35** mit bis zu zehn Reitern zzgl. Trainer stattfinden. Sowohl Reiter als auch Trainer müssen getestet sein. Dazu mehr unter „Testregime und Dokumentationspflichten“.
- Bei einer **Inzidenz unter 35** ist Gruppenunterricht in der **Reithalle** nach der Vorgabe: „einer Person je 10 qm“ möglich. Damit besteht für die meisten Reithallen faktisch keine relevante Begrenzung der Anzahl der Reiter-Pferd-Paare mehr. Sowohl Reiter als auch Trainer müssen getestet sein. Dazu mehr unter „Testregime und Dokumentationspflichten“.
- **Im Freien** können bis zu 25 Personen (inklusive Trainer) trainieren. Es besteht für niemanden eine Testpflicht.
- **Im Freien** wird bezüglich des Gruppentrainings kein Unterschied zwischen Kontaktfreien- und Kontaktsportarten gemacht. Der Mindestabstand kann für Hilfestellungen unterschritten werden. Bei einer Hilfestellung bzw. Abwehr von Gefährdungen (z.B. bei Kindern und Jugendlichen) ist die Unterschreitung kurzfristig möglich. Es darf nur keine dauerhafte Unterschreitung sein.
- **ACHTUNG:** Bei Anwendung der „Notbremse“ gelten andere Vorgaben. Dabei darf in der Reithalle maximal Einzeltraining stattfinden. Im Freien dürfen nur maximal fünf Kinder bis einschließlich 13 Jahre in kontakloser Form am Gruppensport teilnehmen. Die Trainer müssen einen negativen Coronatest vorweisen können. Dazu mehr unter Testregime und Dokumentationspflichten.
- Je nach örtlichen Gegebenheiten muss die verantwortliche Person des Vereins bzw. Betriebs zum Schutze seines Personals und um die Abläufe bei der Versorgung der Pferde nicht zu stören, entscheiden, ob sie den Installern, Reitschülern etc. während der Fütterungszeiten das Betreten des Stalltraktes untersagt.

Testregime und Dokumentationspflichten der Trainer bei Gruppentraining

Inzidenz über 100

- Beim Training mit Kindern muss die anleitenden Personen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24

Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 vorlegen können.

- Die den Trainingsbetrieb anleitenden Personen müssen ein negatives Ergebnis eines Selbsttests, Antigenschnelltest oder eines PCR-Tests vorweisen, das nicht älter als 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des jeweiligen Trainingsbeginns sein darf.
- Während man in Arztpraxen, Apotheken oder im Schnelltestzentren im Regelfall einen Beleg für das negative Testergebnis mit Datum und Uhrzeit der Durchführung erhält, ist der Nachweis eines negativen Selbsttests schwieriger.
- Es wird die Durchführung der Selbsttest direkt vor dem Training im Vier-Augen-Prinzip empfohlen.
- Der Selbsttest des Übungsleiters wird im Beisein eines weiteren erwachsenen Vereinsmitglieds durchgeführt, der das sichtbar negative Testergebnis mit Datum und Uhrzeit formlos mit Unterschrift bestätigt. Somit hat die das Training anleitende Person im Falle einer Kontrolle einen Beleg.
- Eine entsprechende Vorlage zur Dokumentation des Test ist unter:
https://www.pferdesportverband-san.de/index_htm_files/Testdokumentation-AnlageBV1_2021-04-16.pdf zu finden.

Inzidenz unter 100

- Die Trainer der Gruppen müssen einen Anwesenheitsnachweis führen, der folgende Daten zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen erfasst: Vor- und Familienname, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer, der Zeitraum und der Ort des Aufenthalts der Teilnehmenden. Dies gilt für Training im Freien genauso wie für das Training in der Halle.
- Findet nur Einzeltraining statt, besteht keine Testpflicht, weder für den Trainer noch den Reiter.
- Die Teilnehmer (Reiter und Trainer) an Gruppentraining in der Reithalle dürfen die Sportstätte nur nach einer Testung mit negativem Testergebnis betreten. Die Trainer oder anderen Verantwortlichen müssen ihre Bescheinigungen oder den Selbsttest bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorlegen. Ein etwaiger Selbsttest ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen.
- Der Verantwortliche hat ein positives Testergebnis und die Kontaktdaten der getesteten Person unverzüglich der zuständigen Gesundheitsbehörde zu übermitteln.
- Der Verantwortliche hat die Bescheinigungen des negativen Testergebnisses oder den Selbsttest der anwesenden getesteten Person bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen.
- Neben Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das Corona-Virus verfügen, sind auch Genesene von der Testpflicht ausgenommen. Als Genesener gilt derjenige, bei dem die positive Testung mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt. Ein vollständiger Impfschutz oder die überstandene Infektion muss dort, wo eine Testpflicht vorgeschrieben ist, schriftlich oder in digitaler Form nachgewiesen werden.
- Bei einer Inzidenz unter 35 ist Gruppenunterricht in der Reithalle nach der Vorgabe: „einer Person je 10 qm“ möglich. Es müssen dennoch alle, sowohl Reiter als Trainer, getestet sein. Alle sonstigen Vorgaben gelten entsprechend.

Umgang mit der Altersfrage:

- Pferdesportschüler müssen die Notwendigkeit der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verstehen und danach handeln. Etwaige besondere Vorgaben insbesondere örtlicher Behörden sind zu berücksichtigen. Vorrang hat immer die aktuell gültige Fassung der SARS CoV Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Umgang mit Risikogruppen:

- Pferdesportler, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen wie z.B. Vorerkrankungen oder Allergien mit asthmatischen Beeinträchtigungen zur Corona-Risikogruppe zählen, können nicht in den Reit-, Voltigier- und Fahrunterricht integriert werden. Für sie müssen individuelle Lösungen bzw. Einzelunterricht mit entsprechenden Zeitfenstern gefunden werden oder generell zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden.

Anmeldung zu den Unterrichtsstunden / Abrechnung:

- Um den persönlichen Kontakt zu vermeiden, sind telefonische bzw. elektronische Anmeldungen zu nutzen. Gleiches gilt für die Abrechnung: Rechnungsstellung bzw. Lastschriftverfahren sind zu nutzen. Etwaige 10er-Karten sind von den Pferdesportlern eigenständig zu führen.

Vorbereiten und Abpflegen der Pferde:

- Pferdesportler sollen disziplinübergreifend fertig ausgerüstet und umgezogen auf die Anlage kommen.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können.
- Einweghandtücher sind zu benutzen.
- Es wird empfohlen, durch Gruppeneinteilung und vorgegebene Zeitfenster nur dieselben Reitschüler, Fahrer und Voltigierer zusammen kommen zu lassen. Die Dokumentation ist obligatorisch.
- Putzplätze auf der Anlage müssen „entzerrt“ werden, sodass ausreichend Platz zwischen den Pferdesportschülern bzw. den Pferdebesitzern ist. Eventuell müssen zusätzliche Anbindeplätze vorzugsweise im Freien eingerichtet oder aufgebaut werden.
- Im Eingangsbereich zu den Stallungen sollten zusätzliche Spender mit Handdesinfektionsmitteln angebracht werden.
- Sofern Pferdesportschüler beim Vorbereiten und Abpflegen des Pferdes Hilfe benötigen, obliegt es dem Trainer bzw. Ausbilder, diese sicherzustellen. Im besten Fall übernimmt der Trainer bzw. Ausbilder oder die verantwortliche Person des Vereins oder Betriebes die Vorbereitung des Pferdes.
- Betreten der Sattelkammern nur nacheinander und mit entsprechendem Abstand.
- Mit der Ausnahme des aktiven Reitens wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf der gesamten Reitanlage dringend empfohlen. Beim Aufenthalt im Stall, in den Sattelkammern, auf den Stallgassen und an den Sanitärräumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach der Benutzung zu reinigen und ggf. die Griffflächen zu desinfizieren.

- Nach dem Abpflegen der Pferde ist wiederum der Sanitärbereich aufzusuchen und sich abermals gründlich die Hände zu waschen sowie ggf. zu desinfizieren, bevor der Heimweg angetreten wird.

Reitunterricht:

- Aktive Unterrichtserteilung in der **Reithalle** ist nun entweder in Form von Einzelunterricht oder Gruppentraining mit bis zu zehn Reitern zzgl. Trainer (Inzidenz zwischen 100 und 35) oder nach der Vorgabe: „eine Person je 10 qm Reitfläche“ (bei Inzidenz unter 35) möglich. Findet Gruppentraining in der Reithalle statt müssen alle (Trainer und Reiter) einen negativen Test vorweisen können, der nicht älter als 24 Stunden ist. Dazu mehr unter „Testregime und Dokumentationspflichten“. Findet nur Einzeltraining statt, besteht keine Testpflicht, weder für den Trainer noch den Reiter.
- **Im Freien** können bis zu 25 Personen (inklusive Trainer) trainieren. Es besteht für niemanden eine Testpflicht.
- **Im Freien** wird bezüglich des Gruppentrainings kein Unterschied zwischen Kontaktfreien- und Kontaktsportarten gemacht. Der Mindestabstand kann für Hilfestellungen unterschritten werden. Bei einer Hilfestellung bzw. Abwehr von Gefährdungen (z.B. bei Kindern und Jugendlichen) ist die Unterschreitung kurzfristig möglich. Es darf nur keine dauerhafte Unterschreitung sein.
- **ACHTUNG:** Bei Anwendung der „Notbremse“ gelten andere Vorgaben. Dabei darf in der Reithalle maximal Einzeltraining stattfinden. Im Freien dürfen nur maximal fünf Kinder bis einschließlich 13 Jahre in kontakloser Form am Gruppensport teilnehmen. Die Trainer müssen einen negativen Coronatest vorweisen können. Dazu mehr unter Testregime und Dokumentationspflichten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss jederzeit sichergestellt sein, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht.
- Eine Reitgruppe sollte erst die Reitbahn verlassen haben, bevor die nächste diese betritt. Ein etwaiger Pferdewechsel ist vom Ausbilder bzw. Trainer so zu gestalten, dass kein Kontakt zwischen den Sporttreibenden zustande kommt. Die Ausrüstungsgegenstände sind zu desinfizieren.
- Es können Anwesenheitszeiten vorgegeben werden, um die Höchstbelegung der Anlage nicht zu gefährden. Die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall bzw. auf der Pferdesportanlage befinden ist soweit zu minimieren, dass die Mindestabstände jeder Zeit eingehalten werden können.
- Die Anzahl der Helfer z.B. beim Springen in der Reithalle richtet sich nach den Vorgaben des Gruppentrainings.
- **ACHTUNG:** Bei Anwendung der „Notbremse“ gelten andere Vorgaben. Dabei darf in der Reithalle maximal Einzeltraining stattfinden. Demnach darf auch kein weiteres Hilfspersonal anwesend sein. Im Freien dürfen nur maximal fünf Kinder bis einschließlich 13 Jahre in kontakloser Form am Gruppensport teilnehmen. Trainer werden bei dieser Vorgabe nicht mitgezählt. Im Rahmen der geltenden Maximalzahlen ist somit auch Hilfspersonal denkbar.

Fahrunterricht

- Keine Bedenken bestehen am Gespannfahren im Freien innerhalb der beim Reiten benannten Maximalzahlen. Auch bei einer Inzidenz über 100 können immer zwei Personen auf dem Bock sein. Es muss „nur“ der Mindestabstand sichergestellt sein.
- Alle übrigen Regeln der anderen Disziplinen gelten entsprechend.

Voltigierunterricht

- Beim Voltigieren gelten die gleichen Maximalzahlen wie beim Reiten. Es gilt, dass Gruppenvoltigieren keine Individualsportart und keine kontaktfreie Sportart darstellt. Daher darf das Gruppenvoltigieren nur im Freien stattfinden.
- Bezüglich der Fragestellung, ob Training von größeren Gruppen innerhalb der genannten Maximalzahlen für den Sportbetrieb in der Reithalle (max. 10 Personen zzgl. Trainer) auch beim Voltigieren möglich ist gilt, dass 1. Die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sicherzustellen; 2. Hygieneanforderungen, insbesondere die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten und 3. Zuschauer sind nicht zugelassen.
- Die Desinfektion des Voltigiergurtes und der Unterlage ein bedeutender Punkt für die Zulässigkeit des Voltigierens in der Reithalle mit mehreren Personen hintereinander. Eine angemessene und sichere Desinfektion zwischen den einzelnen Sportlern während einer gemeinsamen Trainingseinheit stellt sehr hohe Anforderungen an die Trainer.
- Voltigieren in der Gruppe mit mehreren Personen zugleich nur im Freien möglich. Bei einer Inzidenz unter 100 besteht bezüglich des Gruppentrainings im Freien kein Unterschied zwischen Kontaktfreien- und Kontaktsportarten. Das Testregime und die Dokumentationspflichten wie beim Reiten gelten auch für die Trainer und Aktiven des Voltigiersports.
- Alle übrigen Regeln der anderen Disziplinen gelten entsprechend.